

Informationsblatt zur Berufsunfähigkeitsrente

Die maßgebliche Satzungsbestimmung in § 14 Abs. 1 der Satzung lautet wie folgt:

„Jedes Mitglied, das mindestens für einen Monat seine Beiträge geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unfähig ist und deswegen seine berufliche Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert.“

Nach dieser Bestimmung wird dem Mitglied eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt, wenn das Mitglied infolge seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts unfähig ist.

Es kommt also darauf an, ob die Fähigkeit zur Berufsausübung noch besteht oder nicht.

Maßstab dieser Beurteilung ist nicht die Frage, ob eine Tätigkeit in selbständiger Praxis möglich ist, sondern auch, ob eine anwaltliche Angestelltentätigkeit (in einer Kanzlei, in einem Unternehmen oder in der Verwaltung) nicht mehr ausgeübt werden kann.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente weichen von den Voraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Eine teilweise Berufsunfähigkeitsrente sieht die Satzung des RVN nicht vor.

Die Situation am Arbeitsmarkt oder eine schwere Vermittelbarkeit für einen Arbeitsplatz müssen außer Betracht bleiben. Eine Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente kommt nicht in Betracht, wenn eine typische anwaltliche Berufstätigkeit möglich und eine entsprechende Stelle grundsätzlich am Arbeitsmarkt vorhanden ist.

Im Einzelnen bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist das Mitglied psychisch und/oder körperlich krank?
Falls Frage 1. bejaht wurde, bitten wir um Beantwortung der weiteren Fragen:
2. An welchen psychischen und/oder körperlichen Erkrankungen leidet das Mitglied?
3. Ist das Mitglied durch die gemäß Ziffer 2. festgestellten Erkrankungen daran gehindert, anwaltlich tätig zu sein, also insbesondere beruflich juristische Sachverhalte zu erfassen und zu würdigen sowie eine eigenverantwortliche Interessenwahrnehmung für Dritte vorzunehmen?
4. Wie weit kann das Mitglied kontinuierlich arbeiten und in welchem zeitlichen Umfang
 - a) bei selbständiger Tätigkeit?
 - b) bei angestellter Tätigkeit in einer Kanzlei, in einem Unternehmen oder in der Verwaltung?
5. Ist eine leitliniengerechte Behandlung erfolgt und abgeschlossen worden?
6. Sind die gemäß Ziffer 2. festgestellten Erkrankungen durch Behandlungsmaßnahmen (Medikamente, ggf. operative Eingriffe, geeignete Therapien, etc.) so behandelbar, dass das Mitglied den in Ziffer 3. genannten beruflichen Anforderungen in absehbarer Zeit wieder gerecht werden kann oder ist die festgestellte Minderung von dauerhafter Natur?
7. Gibt es ggf. Empfehlungen zur weiteren Behandlung, etwa zu therapeutischen Maßnahmen oder etwaigen Medikamenten und deren Dosierung?
8. Seit wann liegen die von Ihnen festgestellten Beeinträchtigungen vor?